

Richtungen hin Anträge bei den Registergerichten zu stellen. Gegen Verfügungen dieser Gerichte, durch welche von dem Gutachten der Handelskammer abweichend über solche Anträge entschieden wird, steht letzterer das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Handelskammer wird vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und besteht aus 15 Mitgliedern, von welchen sieben auf den Landratsamtsbezirk Rudolstadt, fünf auf den Landratsamtsbezirk Königsee und drei auf den Landratsamtsbezirk Frankenhausen entfallen. Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt. Für die Wahlberechtigung und die Beitragspflicht ist die Veranlagung zu einem bestimmten Gewerbesteuersatz bzw. die Entrichtung einer Bergwerksertragssteuer von gewisser Höhe maßgebend. Die Handelskammer unterliegt der Aufsicht des Ministeriums, A. d. L., und kann durch dasselbe aufgelöst werden. (G. vom 22. März 1901 bzw. 25. März 1904.)

### § 150.

## II. Besondere Beschränkungen einzelner Handelsbetriebe.

Nach § 33 Abs. 3 der R.G.O. sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus beziehungsweise zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Von dieser Befugnis ist im Fürstentum Gebrauch gemacht und dabei, in Übereinstimmung mit dem Schlußsatze des angezogenen § 33, angeordnet worden, daß vor Erteilung der Erlaubnis die Ortspolizei- und Gemeindebehörde gutachtlich zu hören ist. (V. vom 26. August 1879.) Unter Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus im Sinne des § 33 der R.G.O. wird der Handel mit diesen Flüssigkeiten in Mengen von je 15 Liter und weniger verstanden. (V. vom 11. September 1885.)

Der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräthe, mit Metallbruch oder dergleichen), in gleichen der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräusen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen ist zwar nicht von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig, aber der Betrieb dieser Ge-